

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen (Eignungsfeststellungsordnung Internationale Beziehungen/Master)

Vom 20. Juli 2026

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Bereichsrat Geistes- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss und Gesprächskommissionen
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Bewertungsmaßstab und Feststellung der Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Außerkrafttreten
- § 9 Inkrafttreten

Anlage (zu § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1) Bewertungsmaßstab gemäß § 5

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen ist die erforderliche Eignung nach dieser Ordnung eine Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt gemäß Absatz 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem volkswirtschaftlichen, politik- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang oder einem Studiengang mit Schwerpunkt in den genannten Disziplinen oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf den Gebieten der Internationalen Politik, des Internationalen Rechts oder der Volkswirtschaftslehre nachweist,
2. Englischkenntnisse entsprechend der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und
3. den Nachweis der besonderen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen gemäß §§ 5 bis 7 erbringt.

§ 3

Zugangsausschuss und Gesprächskommissionen

(1) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

(2) Dem Zugangsausschuss gehören an:

1. die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Internationale Studien (ZIS),
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan des konsekutiven Masterstudiengangs Internationale Beziehungen und
3. die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des konsekutiven Masterstudiengangs Internationale Beziehungen.

(3) Den Vorsitz im Zugangsausschuss führt die Direktorin oder der Direktor des ZIS.

(4) Der Zugangsausschuss evaluiert vorab das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2, welches durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zugangsausschusses festgestellt wird.

(5) Der Zugangsausschuss kann Leitlinien für die Führung und Bewertung der Eignungsgespräche aufstellen. Er überwacht die Tätigkeit seiner oder seines Vorsitzenden und entscheidet auf deren oder dessen Vorlage über grundlegende Fragen sowie über Streitfragen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Zugangsausschusses bestimmt die Gesprächskommissionen zur Durchführung der einzelnen Eignungsgespräche gemäß § 6. Die Gesprächskommissionen bestehen aus zwei Mitgliedern. Ihnen gehören mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der dem ZIS zugeordneten Professuren sowie eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden an. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Zugangsausschusses kann eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer ersetzen.

(7) Der Zugangsausschuss stellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der Bewertung der Gesprächskommissionen die Eignung beziehungsweise Nichteignung der Bewerberinnen und Bewerber fest.

§ 4 **Antrag und Fristen**

(1) Das Formular zur Feststellung der Eignung ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen frist- und formgerecht einzureichen. Die Form der Antragsübermittlung (postalisch oder digital) wird vom Zugangsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Frist gemäß Satz 3 in geeigneter Weise auf der Internetseite des ZIS bekannt gegeben. Die Frist zur Beantragung der Eignungsfeststellung endet am 31. Mai.

(2) Folgende Unterlagen sind innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 Satz 3 beizufügen:

1. formgebundener Antrag auf Feststellung der Eignung,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses oder alternativ eine aktuelle Notenübersicht oder eine Bescheinigung über 80 Prozent der Leistungen gemäß Absatz 4,
3. Nachweis der Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER) durch
 - a) ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit ausgewiesenem englischen Sprachniveau B2 (GER),
 - b) ein Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder
 - c) Sprachnachweis/Sprachzertifikat mit ausgewiesenem Niveau B2, zum Beispiel TOEFL iBT 4.0, UNICert II, FCE.
4. tabellarischer Lebenslauf,
5. zweiseitiges Motivationsschreiben mit Angabe der gewünschten Spezialisierungsrichtung Internationale Organisationen und Institutionen (IO), Globale Politische Ökonomie (GPOE) oder International Law and Economics (ILE).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der zum Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin oder der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer oder

seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Bewertungsmaßstab und Feststellung der Eignung

(1) Das Vorliegen eines qualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 sowie der Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird durch den Zugangsausschuss evaluiert und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zugangsausschusses gemäß § 3 Absatz 4 festgestellt.

(2) Stellt die oder der Vorsitzende des Zugangsausschusses das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 fest, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen ablehnenden schriftlichen Bescheid.

(3) Wurden die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 festgestellt, so wird die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 im Rahmen eines Eignungsgespräches gemäß § 6 ermittelt.

(4) Die Bewertung der einzelnen Eignungskriterien erfolgt gemäß der Anlage zu dieser Ordnung. Die besondere Eignung liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Eignungsgespräch mindestens 20 von 45 Punkten erlangt hat.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die in der Anlage dieser Ordnung genannten Kriterien, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch wird durch die Gesprächskommission mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils einzeln geführt und ist nicht öffentlich. Es soll in der Regel eine Dauer von 20 Minuten nicht unterschreiten und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Ladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig per E-Mail und unter Angabe von Ort, Zeit und Dauer des Eignungsgespräches durch den Zugangsausschuss gemäß § 3. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Eignungsgespräch versandt wurde.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied der Gesprächskommission ein Protokoll erstellt. Neben Datum, Ort, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie der Dauer des Gesprächs beinhaltet das Protokoll auch stichpunktartig den Gesprächsinhalt, die Bewertung sowie die Beurteilung der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(5) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Bewerberin oder der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Absatz 4 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 erneut gestellt werden.

(6) Ist es einer Bewerberin oder einem Bewerber aus triftigem Grund nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie oder er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt oder dem Sachgebiet 8.3 International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen. Der Eignungsbescheid ist auf zwei Jahre befristet.

(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt oder dem Sachgebiet 8.3 International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

§ 8

Außerkrafttreten

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen (Eignungsfeststellungsordnung Internationale Beziehungen/Master) vom 13. Februar 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2024 vom 25. März 2024, S. 9) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen (Eignungsfeststellungsordnung Internationale Beziehungen/Master) vom 25. Februar 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2025 vom 24. März 2025, S. 108) treten damit außer Kraft.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 20. Juli 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage(zu § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1) Bewertungsmaßstab gemäß § 5Nachweis der Eignung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2

Kriterien	maximale Punktzahl
1. Fachkenntnisse in einem der drei Kernfächer (Internationale Politik, Internationales Recht, Internationale Wirtschaft)	10
2. Fachkenntnisse in einem weiteren Kernfach	5
3. Fähigkeiten zum analytischen Denken in Systemzusammenhängen und ausgeprägte Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in den internationalen Beziehungen	10
4. Kommunikationsfähigkeit und sprachlicher Ausdruck	10
5. Mündliche Begründung des Studienwunsches (Motivation)	10
Gesamtpunktzahl	45